

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 17.11.2016**

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den wissenschaftlichen
Beirat des Bremer Krebsregisters**

A. Problem

Mit der Verordnung zur Umsetzung des Krebsregisterrechts vom 7. April 2016 wurde neben einer Reihe weiterer Rechtsverordnungen auch die Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Bremer Krebsregisters erlassen. Diese Verordnung regelt die Zusammensetzung sowie die Tätigkeit des Beirats, zu dessen Aufgaben im Wesentlichen die fachliche und wissenschaftliche Beratung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Krebsregistergesetz und die Abgabe von Stellungnahmen zu für die Veröffentlichung bestimmten Auswertungen des Bremer Krebsregisters sowie zu Anträgen auf Bereitstellung von Daten gehören.

Die Mitglieder des Beirats werden von Fachkreisen vorgeschlagen und - nach Zustimmung der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz - von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in ihr Amt berufen. Zu den Organisationen, die Mitglieder in den Beirat entsenden, gehört bislang der Verein Unabhängige Patientenberatung Bremen e.V. Dieser Verein befindet sich derzeit in Auflösung und wird daher künftig kein Mitglied mehr stellen können. Aus diesem Grund ist eine Änderung der Verordnung erforderlich, um die Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers dieses Beiratsmitglieds zu ermöglichen.

B. Lösung

Der anliegende Verordnungsentwurf trägt dem vorstehend dargestellten Änderungsbedarf Rechnung. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Bremer Krebsregisters war bislang eine Vertretung des Vereins Unabhängige Patientenberatung Bremen e.V. in den Beirat berufen worden. Dieses Beiratsmitglied hat insbesondere die Wahrnehmung von Patientinnen- und Patienteninteressen im Rahmen der Beiratstätigkeit sichergestellt. Der Verein Unabhängige Patientenberatung Bremen e.V. hat nunmehr zum Ende des

Jahres 2015 seine Tätigkeit eingestellt und befindet sich in Auflösung. Damit die Wahrnehmung von Patientinnen- und Patienteninteressen im wissenschaftlichen Beirat zukünftig nicht entfällt, soll auch weiterhin ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats einen entsprechenden fachlichen Hintergrund haben. Aus diesem Grund soll künftig eine Vertretung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher nach § 24 des Bremischen Krankenhausgesetzes, zu deren Aufgaben u.a. die Wahrnehmung der Anliegen von Patienten im Krankenhaus gehört, in den Beirat berufen werden.

Ergänzend wird auf den anliegenden Verordnungsentwurf Bezug genommen.

C. Alternativen

Die vorgeschlagene Änderung ist angemessen, eine Alternative wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechtsbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Eine Abstimmung ist entbehrlich; der Entwurf betrifft ausschließlich die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Bremer Krebsregisters zu.

Anlagen

- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Bremer Krebsregisters
- Entwurf einer Begründung

E N T W U R F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Bremer Krebsregisters

Vom

Aufgrund des § 22 des Krebsregistergesetzes vom 24. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 241 — 2127-a-1) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Bremer Krebsregisters vom 7. April 2015 (Brem.GBl. S. 259 — 2127-a-3) werden die Wörter „einer Vertretung der Unabhängigen Patientenberatung Bremen e.V.“ durch die Wörter „einer Vertretung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher nach § 24 des Bremischen Krankenhausgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx. xxxx 2016

Die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Mit der Verordnung zur Umsetzung des Krebsregisterrechts vom 7. April 2016 wurde neben einer Reihe weiterer Rechtsverordnungen auch die Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Bremer Krebsregisters erlassen. Diese Verordnung regelt die Zusammensetzung sowie die Tätigkeit des Beirats, zu dessen Aufgaben im Wesentlichen die fachliche und wissenschaftliche Beratung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Krebsregistergesetz und die Abgabe von Stellungnahmen zu für die Veröffentlichung bestimmten Auswertungen des Bremer Krebsregisters sowie zu Anträgen auf Bereitstellung von Daten gehören.

Die Mitglieder des Beirats werden von Fachkreisen vorgeschlagen und - nach Zustimmung der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz - von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in ihr Amt berufen. Zu den Organisationen, die Mitglieder in den Beirat entsenden, gehört bislang der Verein Unabhängige Patientenberatung Bremen e.V. Dieser Verein befindet sich derzeit in Auflösung und wird daher künftig kein Mitglied mehr stellen können. Aus diesem Grund ist eine Änderung der Verordnung erforderlich, um die Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers dieses Beiratsmitglieds zu ermöglichen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Bremer Krebsregisters war bislang eine Vertretung des Vereins Unabhängige Patientenberatung Bremen e.V. in den Beirat berufen worden. Dieses Beiratsmitglied hat insbesondere die Wahrnehmung von Patientinnen- und Patienteninteressen im Rahmen der Beiratstätigkeit sichergestellt. Der Verein Unabhängige Patientenberatung Bremen e.V. hat nunmehr zum Ende des Jahres 2015 seine Tätigkeit eingestellt und befindet sich in Auflösung. Damit die Wahrnehmung von Patientinnen- und Patienteninteressen im wissenschaftlichen Beirat zukünftig nicht entfällt, soll auch weiterhin ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats einen entsprechenden fachlichen Hintergrund haben. Aus diesem Grund soll künftig eine Vertretung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher nach § 24 des Bremischen Krankenhausgesetzes, zu deren Aufgaben u.a. die Wahrnehmung der Anliegen von Patienten im Krankenhaus gehört, in den Beirat berufen werden.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.